



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III. Fürsten-Raths-Conclusum de dato 13/23 Jul. 1649., die Casus Restituendorum betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.  
Julius.

Augsburg	Städte.	
Ulm		
Lindau		
Dunkelspiel		
Biberach		
Kauffbayern		

Ravensburg  
Weissenburg im Nortgau contra Eichstadt.  
Die Reichs-Döffer, Gochsheim und Sennfeldt contra Würzburg.  
Nürnberg contra Eichstadt.  
Stadt Memmingen.

1649.  
Julius.*Ante tertium Terminum.*

Württemberg contra Mömpelgart.  
Eberstein contra Grünsfeldt.  
Löfflerische Erben contra Rechelsche Erben.  
Osnabrückische Capitulation.  
Graff von der Lippe contra Jesuitas.  
Gräfin zu Sayn contra den Abt zu -  
Eadem contra Chur-Trier.  
Aebtissin zu Capell contra Jesuitas.  
Stadt Erfurth.  
Evangelische Bürgerschafft zu Hagenau.  
Stadt Essen contra Fürstliche Aebtissin daselbst.  
Kirchen zu Siegen.  
Stadt Höxter contra Abten zu Corvey.

Diese Fälle sollen in Consiliis deliberaret, und ob sie ante tertium Termi-  
num zu erörtern möglich, geschen, und diejenigen mit denen es nicht seyn kan, cum  
ratione specificiret, und denen Herren Kayserlichen, welche es also begehrten, über-  
reicht werden.

## N. III.

Conclsum des Fürsten-Rath's über vorstehende Specificationem Casuum in  
puncto Restitutionis.

Nürnberg im Fürsten-Rath, den 2. Julii Ao. 1649.

N. III.  
Fürsten-  
Rath's Con-  
clusum über  
verschiedene  
Casus.

Occasione deren, von den Herren Kayserlichen dem Chur-Maynischen Reichs-  
Directorio zugestellten, und von dem heute ad deliberandum ausgegebenen Liste,  
hält man per Majora dafür, daß die zu Anfang dieser Tractaten verordnete Herren  
Deputirte solche unter die Hand nehmen, die darinn nicht enthaltene Casus examini-  
ren, und diejenige, so man der Restitution unterworfen befindet, dazu befördern, die  
andern aber, wobei sich der Restitution halber, keine Richtigkeit, an seinem Ort an-  
stellen möchten, und damit dß Werk um so viel mehr befördert werde, als ist man auch  
der Meynung, daß gemeldte Herren Deputirte demselben allein abzuwarten, und mit  
anderweitigen Negocien davon nicht zu distrahiren, auch sonst ein solcher Modus zu  
ergreissen, vermittelst dessen man zum förderlichsten aus den Sachen gelangen könne, sol-  
cher Ends gibt man auch den interessirten Theilen anheim, ob sie ad partem zusam-  
men treten, und sich mit einander vergleichen, oder kurze Informationes begreissen, und  
mit selben den Herrn Deputirten an die Hand gehen wollen. Was die Ober-Pfäl-  
zische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern anbelangt,

1649.  
Julius,

hat man es dahin gestellet, daß dieſelbe dermahlen, und biß die Herren Thür-Bayerischen mit der begehrten ſchriftlichen Information einkommen werden, ausgefeget ſeyn foll. Diesenach wäre den Herren Kaiserlichen Plenipotentiariis zu erkennen zu geben, daß man, ab ſeiten der Stände, dafür halte, daß die in der angezogenen Lista begriffene Fälle, in den gezeigten 3. Terminen, von den Deputirten wohl examiniret, erörtert, und zu der Execution ſelbſten beſbedert werden könnten ic.

1649.  
Julius,

## N. IV.

Concluſum des Fürſten-Rathſ, die perlustrationem Casuum in puncto Reſtitucionis betreffend.

Nürnberg, den 24. Julii Anno 1649.

N. IV.  
Dergleichen  
Concluſum.

Der Löbliche Fürſten-Rath hält per Majora daßur, daß die, in der Herrn' Käyſerlichen Plenipotentiariorum Lista begriffene Casus also beschaffen, daß ſelbige in den 3. Evacuations- und Exauſtorations-Terminis, von denen hiezu Deputirten, ſecundum ſuam naturam & eſtentiam gar wohl erörtert, und was ſich befindet, das reſtituirt und exquiriert werden ſolle, zur Vollziehung dafelbſt befördert werden können, welche ſowohl an die Herren Kaiserlichen, als auch durch dieſelbe an die Königlich-Schwedischen, beneben dem zu bringen, daß die Ober-Pfälziche Sache, und die davon dependirende Casus contra Thür-Bayern, biß auf Einlangung der von den Herren Thür-Bayerischen derentwegen begehrten ſchriftlichen Information, ausgefetlet worden: Jedoch wolle man ſich an die gezeigten Terminos eben ſo ſtricte nicht gebunden haben, ſondern ungezwifft daßur halten, es werden allſeits Herrn Generalem mit der Evacuation und Exauſtoration nichts destoweniger, unterdenn würtlich verfahren, ſich auch gänzlich dahin verfehen, daß ſie, die Herrn Generali, dasjenige, was gemelde Deputirte, oder die übrige Geſandte und Abgeordnete, allhier erkennen und vornehmen werden, es ohne einige weitere Difficultät allerdings dabey bewenden laſſen ic.

## §. VI.

Catalogus  
Reſtituendo-  
rum, welcher  
von Catholi-  
ſcher ſeite ex-  
hibiti wor-  
den.

Hingegen ließen auch die Catholici einen weitläufigen Catalogum Reſtituendorum, wie Anlage N. I. ausweiset, ad Dictaturam kommen, und führen ihre Gravamina, wieder die bei denen ſeitheri-

gen Executionen geschehene Excessus an: Wiewohl ſie bei denen biß daher geſtloge- nen Deliberationen keine Meldung davon weiter hätten vorkommen laſſen.

## N. I.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte und anderer, wegen derer in dem Reſtutions-Werk beſchehler oder Excessum, oder einſeitiger Execution.

Catalogus  
Reſtituendo-  
rum, welchen  
die Catholi-  
ſchen exhibi-  
ret.

Zu Biberach ſeynd die Patres Capucini, ohnerachtet dieſelbe bereits Anno 1616. allda recipiert worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlangt, und Ao. 1624. würtlich in Possession gewesen, von den Württembergischen Subdelegiteten Executions-Commissarien einſeitig ausgeschaffet worden.

Zu Kaufbayern ſeynd die Patres Societas Iesu von ermeldten Württember- gischen Subdelegirten ebenmäßig einſeitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravensburg ist das Capuciner-Kloſter gesperret, und die daselbſt anwe- ſende